

Zu § 15 der GTVO:

§ 42

**Bestellung und Abbestellung
von Gütertaxis**

(1) Die Bestellung von Gütertaxis hat mündlich oder schriftlich zu erfolgen und ist an keine Bestellfrist gebunden. Die Bestellung hat schriftlich zu erfolgen, wenn der Besteller nicht gleichzeitig Absender ist und der Besteller beim Beladen nicht zugegen ist. Die schriftliche Bestellung gilt für den Kraftverkehrsbetrieb gegenüber dem Absender als Vollmacht.

(2) Die Bestellung hat alle zur Durchführung des Gütertaxis transports erforderlichen Angaben und die Dauer der Inanspruchnahme des Gütertaxis (Benutzungszeit) zu enthalten.

(3) Die Abbestellung eines Gütertaxis kann nicht mehr wirksam werden, wenn sie nach Einsatzbeginn des Gütertaxis zur Beladestelle erfolgt.

§ 43

Bestätigung der Bestellung

Der Kraftverkehrsbetrieb hat bei Entgegennahme der Bestellung diese zu bestätigen bzw. zu erklären, unter welchen weiteren Bedingungen oder zu welchem Zeitpunkt der Gütertransport möglich ist. Kann eine Bestellung nicht bestätigt werden, ist dies zu begründen.

Zu § 16 der GTVO:

§ 44

**Be- und Entladen sowie Inanspruchnahme
von Gütertaxis**

(1) Die Transportkunden haben alle Vorbereitungen so zu treffen, daß die Güter zum vereinbarten Zeitpunkt der Bereitstellung des Gütertaxis bereitstehen, das Gütertaxis zügig be- und entladen und die geforderte Dauer der Inanspruchnahme nicht überschritten wird.

(2) Im Gütertaxis transport sind die Transportkunden verpflichtet, Gütertaxis sofort nach der ladegerechten Bereitstellung zu be- oder entladen.

(3) Das Entladen des Gütertaxis gilt als beendet, wenn die Ladefläche frei von Ladegütern, Ladungsrückständen, Befestigungs- und Verpackungsmitteln ist.

Zu § 17 der GTVO:

§ 45

Verladeweise

(1) Das Gut ist auf der Ladefläche des Gütertaxis so zu verladen, daß die Masse des Gutes die zulässige Tragfähigkeit des Gütertaxis und die zulässige Achsfahrmasse nicht überschreitet.

(2) Das Beladen schließt das Absetzen des Gutes auf dem Gütertaxis und das Verstauen einschließlich Befestigen des Gutes auf der Ladefläche des Gütertaxis ein.

Zu § 19 der GTVO:

§ 46

Frachtdokument

Der Gütertaxisauftrag wird vom Kraftverkehrsbetrieb auf der Grundlage der vom Transportkunden gemachten Angaben ausgefertigt. Der Transportkunde hat die Richtigkeit der Angaben im Gütertaxisauftrag zu prüfen und diesen zu unterschreiben.

Zu § 25 der GTVO:

§ 47

**Materielle Verantwortlichkeit aus dem
Vertrag über die Inanspruchnahme
von Transportraum**

(1) Der Kraftverkehrsbetrieb hat dem Transportkunden Vertragsstrafe zu zahlen, wenn er

- a) das Gütertaxis später als eine halbe Stunde nach dem vereinbarten Beginn der Inanspruchnahme bereitstellt
je Gütertaxis 10 M
 - b) das Gütertaxis nicht bereitstellt
je Gütertaxis 20 M.
- (2) Der Transportkunde hat dem Kraftverkehrsbetrieb Vertragsstrafe zu zahlen, wenn er
- a) die geforderte Dauer der Inanspruchnahme des Gütertaxis durch den verzögerten Beginn oder die Dauer des Be- und Entladens überschreitet
je Gütertaxis 10 M
Die Berechnung entfällt, wenn die Überschreitung weniger als eine halbe Stunde beträgt;
 - b) das Gütertaxis nicht rechtzeitig abbestellt oder das bereitgestellte Gütertaxis nicht in Anspruch nimmt
je Gütertaxis 20 M
Die Zahlung des tariflichen Entgeltes für die An- und Abfahrt bleibt hiervon unberührt.

Abschnitt IV**Besondere Bestimmungen für den
Schwertransport**

§ 48

Begriffsbestimmung

(1) Schwertransport im Sinne dieses Abschnittes liegt vor, wenn Kraftverkehrsbetriebe Güter transportieren, die infolge der Eigenart der Masse bzw. des Umfanges oder anderer Umstände die Inanspruchnahme von Schwertransportfahrzeugen, Kranfahrzeugen, technischen Hilfsmitteln oder Schwertransportarbeitern sowie besondere Maßnahmen bei der Vorbereitung und Durchführung erfordern. Zum Schwertransport gehören auch manuelle Transportleistungen, für die keine Schwertransport- oder Kranfahrzeuge beansprucht werden.

(2) Schwertransporte sind

- a) allgemeine Schwertransporte, wenn deren Vorbereitung und Durchführung keine besonderen Anforderungen erfordern (z. B. Transporte von Öfen, Panzerschränken);
- b) Schwertransporte unter besonderen Bedingungen, wenn zu ihrer Vorbereitung und Durchführung insbesondere
 - die Einwilligung und Erlaubnis der staatlichen Organe notwendig sind,
 - infolge der Masse oder des Umfanges der Güter besondere Anforderungen an die Verkehrswege und Schwertransportkapazitäten gestellt werden,
 - außergewöhnliche Anforderungen an die Ladeleistungen, einschließlich der Verwendung von technischen Hilfsmitteln und Kranfahrzeugen vorliegen,
 - vom Kraftverkehrsbetrieb spezielle über das gewöhnliche Maß hinausgehende Vorbereitungsmaßnahmen zu treffen sind,
 - vom Transportkunden besondere Auflagen der staatlichen Organe oder Bedingungen des Kraftverkehrsbetriebes zu erfüllen sind;
- c) sonstige Schwertransporte, wenn hierfür keine Schwertransportfahrzeuge einzusetzen sind (manuelle Transportleistungen).

Zu § 9 der GTVO:

§ 49

Transportpflicht

(1) Der Kraftverkehrsbetrieb ist zur Durchführung von Schwertransporten verpflichtet, wenn die Einhaltung der